

## BGE 56 II 267

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_56\\_II\\_267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_II_267)

FR: ATF 56 II 267

IT: DTF 56 II 267

### Volltext

266 Sachenrecht. No 43. 90,000 Fr. einverstanden war, sondern im Stillschweigen auf das Schreiben des Betreibungsamtes vom 10. Mai 1928 hin lag auch die unerlässliche Ermächtigungserklärung an das Betreibungsamt, die, obwohl sie die Veräußerung von Grundeigentum betraf, formlos gültig war und daher auch nicht eine ausdrückliche zu sein brauchte (vgl. OSER, Note 25 zu O& 32 mit Anführung nicht veröffentlichter Urteile des Bundesgerichts; BECKER, Note 5 zu O& 32; VON TUHR, Obligationenrecht, S. 289). Dass das Einverständnis bzw. die Ermächtigung sämtliche Vertragsbestimmungen umfasste, wie die Vorinstanz festgestellt hat, was die Klägerin aber als aktenwidrig rügt, war keineswegs erforderlich; somit ist die Aktenwidrigkeitsrüge belanglos, und zudem ist sie auch unbegründet, da sich aus den Akten nicht der direkte Beweis für das Gegenteil ergibt; höchstens hätte es Schaden für die Gültigkeit des Vertrages machen können, wenn das Betreibungsamt erheblich von den üblichen Vertragsbestimmungen abgewichen wäre, was aber die Klägerin selbst nicht behauptet. Zuzugeben ist also zwar, dass das Grundbuchamt mangels Ausweises über das Verfügungsrecht des Betreibungsamtes, m. a. W. mangels Betreibung einer von Rehmann ausgestellten Vollmachtsurkunde die Eintragung der Beklagten als Eigentümer der streitigen Liegenschaften hätte ablehnen sollen. Allein die einmal erfolgte Eintragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, nachdem sich herausstellt, dass es dem Betreibungsamt trotz dem Fehlen einer solchen Urkunde doch nicht an der Ermächtigung zur Veräußerung gefehlt hat. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1930 bestätigt.

Obligationenrecht. NO 44. IV. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS

44. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. Juni 1930 i. S. Pfister gegen Buser und Xonsorten und Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter.

267 Berechnung des Versicherungsbeitrages im Sinne von Art. 45 Abs. 3 OR. Der Betrag einer dem Geschädigten infolge des Unfalles ausbezahlten Versicherungsrente ist nicht zu berücksichtigen, wenn zwar unbekümmert darum, ob die Rente dem Geschädigten aus einem privaten Versicherungsvertrag oder aber als statutengemässe Leistung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungskasse zufließt (Erw. 3). Art. 14 Abs. 1 der Statuten der Versicherungsmasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter (Subrogationssatzung zugunsten der Versicherungskasse) findet keine Anwendung, wenn ein Beamter erst nach erfolgter Pensionierung durch Verschulden eines Dritten verletzt oder getötet worden ist (Erw. 4). Aus dem Tatbestand: Am Sonntag den 17. März 1929 abends zirka 6 Uhr wurde der damals 67-jährige, seit dem 1. August 1928 pensionierte ehemalige eidg. Oberpferdearzt, Oberst Karl Buser, als er in Bern von der Thunstrasse kommend in der Richtung der Kirchenfeldbrücke den Helvetiaplatz überschritt, vom Personenautomobil des Beklagten, Albert Pfister-Fisch, der aus der Marienstrasse daherfuhr, angefahren, zu Boden geschleudert und hierbei derart schwer verletzt, dass er noch am gleichen Tage

starb. Der Beklagte war im Momente des Unfalles erheblich ange-  
trunken und fuhr mit einer stark übersetzten Geschwin-  
digkeit. Buser hinterliess eine damals 52 Jahre alte  
Witwe 268 Obligationenrecht. N° 44. und drei volljährige Kinder, eine Tochter und zwei  
Söhne. Oberst Buser hatte als eidg. Oberpferdearzt ein Gehalt von 14,000 Fr. und bezog seit  
seiner Pensionierung eine . Rente von 10,500 Fr., woran die Eidg. Beamtenversiche-  
rungskasse (in der Folge kurz mit Versicherungskasse bezeichnet) 7350 Fr. und die Eidg.  
Militärversicherung 3150 Fr. leistete. Die Witwe des Verunfallten bezieht seit dem Unfall  
von der genannten Versicherungskasse eine Witwenrente von 5250 Fr. Gestützt auf diesen  
Unfall wurde ein Strafverfahren gegen Pfister eingeleitet, in welchem die erwähnten Hinter-  
bliebenen adhäsionsweise Schadenersatzansprüche auf Grund von Art. 41 ff. OR geltend  
machten, und zwar verlangte die Witwe u. a. als Ersatz für den Verlust ihres Versorgers  
50,680 Fr., d. h. den Kapitalwert der vom Verstorbenen für sie jährlich in der Höhe von  
7000 Fr. gemachten Aufwendungen. Neben den Hinterlassenen des Verunfallten forderte  
die Versicherungskasse unter Geltendmachung eines auf Art. 14 ihrer Statuten gestütz-  
ten Subrog~tionsanspruches 38,010 Fr. nebst 5 % Zins seit 17. März 1929, d. h. den gemäss der  
mutmasslichen Lebensdauer des Verunfallten (noch 9 % Jahre) kapitali-  
sierten Betrag der der Witwe Buser zukommenden, Rente von 5250 Fr. Mit Urteil vom 15. Januar 1930 hat  
die Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern den Pfister der fahrlässigen Tötung  
sowie der Widerhandlung gegen Art. 34 und 35 des Automobilkonkordates schuldig erklärt  
und zu sechs Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in drei Monate Einzelhaft, sowie  
zum Entzug der Fahr-  
bewilligung auf zwei Jahre verurteilt. Die Schadenersatz-  
forderung der Witwe Buser für Verlust ihres Versorgers wurde im Betrage von 34,209 Fr.  
gutgeheissen. Das Entschädigungsbegehren der Versicherungskasse wurde abgewiesen.  
Diese Schadensberechnung wurde von allen drei Parteien angefochten, vom Bundesgericht  
aber bestätigt. Obiigationenrecht. No 44. 269 A'U8 den Erwä:ungen : 3. - Bei der  
Beurteilung des von der Witwe des Ver-  
unfallten ~ür den Verlust ihres Versorgers geltend  
gemach- ten Schadenersatzanspruches ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass der  
Verstorbene 45 % seines Einkom- mens von 10,500 Fr., d. h. 4725 Fr., jährlich für den  
Unter- halt seiner Frau verwendet habe, deren Aufwendung während der 9 % Jahre, welche  
der Verunfallte mutmass- lich noch gelebt hätte, unter Zugrundelegung eines Zins-  
fusses von 4 % % nach der Barwerttafel von Piccard ein Kapital von 34,209 Fr. erfordert hätte.  
Diesen Betrag habe der Beklagte der Witwe Buser zu ersetzen. Die Frage, welchen Teil  
seines Einkommens der Verunfallte für seine Ehefrau aufgewendet hat, bezw. in Zukunft  
aufgewendet haben würde, ist im wesentlichen Gegenstand VOll Feststellungen über  
tatsächliche Verhältnisse, die für das Bundesgericht verbindlich sind ; es handelt sich hiebei  
um eine Ermessensfrage, welche dieVorinstanz nach den Akten pflichtgemäss und ohne  
Verletzung eidgenössischer Rechtsgrundsätze gelöst hat. Eine Erhöhung des von der  
Vonnstanz zugesprochenen Betrages, wie sie Witwe Buser anbegehrt, kommt daher nicht  
in Frage. Aber auch von einer Reduktion kann nicht die Rede sein. Die Kapitalabfindung,  
die der Beklagte als Reduk- tionsgrund anführt, rechtfertigt hier schon deshalb keinen  
Abstrich, weil nicht erwiesen ist, dass Witwe Buser daraus - im Vergleich zu jährlichen  
Rentenleistungen - einen besondern Vorteil zu ziehen vermöchte (vgl. auch BOE 53 II S.  
429). Und auch die Tatsache, dass Witwe Buser von der Versicherungska.sse eine  
Witwenrente bezieht, vermag 30m Umfang der Schadenersatzpflicht des Be-  
klagten nichts zu ändern. Der Beklagte behauptet, diese Rente sei sogar noch höher, als der Betrag, den  
der Ver- unIallte für seine Frau aufgewendet habe, weshalb dieser überhaupt kein  
Versorgerschaden erwachsen sei. Dieser 270 Obligationenrecht. N° 44. Auffassung ist nicht

beizutreten. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen (vgl. statt vieler BGE 49 n S. 370), dass sich bei Tötung oder Körperverletzungen der Geschädigte Versicherungssummen, die ihm zufolge des schadenstiftenden Ereignisses zufallen, an seine Schadenersatzforderung nicht anrechnen zu lassen brauche, weil es dem Zweck einer jeden Versicherung, welche im Schutz des Versicherten gegen drohenden Schaden, nicht im Schutz unbekannter Dritter gegen die Folgen ihres Verschuldens, besteht, widersprechen würde, dass mit Rücksicht auf die Haftung des Versicherers diejenige des Schädigers untergeht. Diese grundsätzliche Erwägung trifft auch für die Fälle zu, wo die Pension, deren Anrechnung an den Versorgerschaden in Frage steht, der betreffenden Person nicht aus einem privaten Versicherungsvertrage zufließt, sondern als statutengemässe Leistung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungskasse. Auch hier wird der Anspruch auf die Versicherungssummen nicht unentgeltlich erworben, sondern er muss durch Gegenleistungen des Versicherten erkaufte werden, da die statistischen Leistungen der, für das staatliche Beamtenpersonal eingeführten und übrigens zum Teil aus Beiträgen der Versicherten selber gespeisten Pensionsversicherungskassen einen Teil der Gegenleistungen des Staates für die dienstlichen Verrichtungen der Staatsbeamten- und Angestellten ansprechen (vgl. BGE 53 II S. 499 f.). Der Beklagte behauptet allerdings, hier sei der streitige Rentenanspruch der Witwe des Verunfallten nicht « infolge des schadenstiftenden Ereignisses », d. h. der durch den Beklagten verursachten Tötung zugefallen, indem der Verunfallte schon vor dem Unfälle selber pensioniert gewesen sei und die Witwenrente der Frau Buser nur die halbe Pension ihres Gatten darstelle. Diese Erwägung ist nicht schlüssig; denn dadurch, dass Oberst Buser bereits selber rentengenössig war, ist am Charakter der nunmehr von seiner Witwe bezogenen Rente als Äquivalent für die früheren Prämienleistungen und 271 dienstlichen Verrichtungen des Verunfallten nichts geändert worden. Es liegt daher kein Anlass vor und würde dem Rechtsgefühl in gleicher Weise wie bei privaten Personenversicherungen widersprechen, wenn der Beklagte hier für den von ihm verschuldeten Schaden nicht sollte aufkommen müssen, d. h. daraus sollte Nutzen ziehen können, dass Witwe Buser von der Versicherungskasse die statutarische Witwenrente - welcher Anspruch mit der Haftung des Beklagten für den durch den Unfall eingetretenen Schaden in keiner Weise im Zusammenhange steht - bezieht .... 4. - Muss somit der Anspruch der Witwe Buser auf Ersatz ihres Versorgerschadens in dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von 34,209 Fr. anerkannt werden, so fragt es sich nun aber, ob diese Forderung nicht von Gesetzes wegen auf die Versicherungskasse übergegangen sei. Der Vertreter der Kasse behauptet dies unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 ihrer Statuten, wonach die Kasse « gegenüber einem Dritten, der mit Bezug auf einen Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen » eintritt. Die Vorinstanz hat einen solchen Subrogationsanspruch für den vorliegenden Fall abgelehnt, weil diese Bestimmung dann nicht zur Anwendung gelange, wenn, wie hier, ein Beamter erst nach erfolgter Pensionierung, d. h. nachdem eine Rentenleistungspflicht der Kasse im Momente des Unfalles bereits bestanden hat, durch Verschulden eines Dritten verletzt bzw. getötet worden ist. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Die Vorinstanz hat mit Recht darauf hingewiesen, dass nach dem Sprachgebrauch der Statuten ein « Versicherungsfall » nur beim Abgang aus dem Arbeitsverhältnis eintritt. Wer bereits pensioniert ist, erscheint nicht mehr als Versicherter, sondern als Rentenbezüger (vgl. Art. 16 Abs. 1, 19 Züf. I lit. b, 43 Abs. 1 der Statuten). Hätte man daher das in Art. 14 Abs. 1 aufgestellte Subrogationsprinzip auch auf diejenigen

Fälle AB 56 11 - 1930 19 272 Obligationenrecht. No 44. anwenden wollen, wo ein bereits pensionierter Beamter von einem Dritten verletzt oder getötet worden ist, so würde man zweifellos neben den { < Ersatzansprüchen des Versicherten » auch diejenigen des Rentenbezügers auf- geführt haben. Die Statuten der Eidg. Beamtenversicherungskasse stellen einen einseitigen Erlass des Bundes dar. Wenn daher im streitigen Art. 14 Abs. I zu Gunsten der Versicherungskasse, die eine Einrichtung des Bundes ist (vgl. Art. 1 der Statuten), ein Subrogationsanspruch begründet wurde, so verlangt dies im Zweifel eine einschränkende Auslegung der fraglichen Bestimmung, zumal wenn man auch berücksichtigt, dass nach Art. 69 VVG für analoge private Versicherungen eine Subrogation überhaupt ausgeschlossen worden ist. Eine Auslegung, wie sie ihr die Versicherungskasse geben will, wäre deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn Sinn und Zweck der Vorschrift dies gebieterisch erheischen würden, d. h. wenn die Beschränkung der gesetzlichen Subrogation auf die Fälle wo durch die durch einen Dritten verschuldete Verletzung oder Tötung eines aktiven Beamten eine Rentenleistungspflicht der Versicherungskasse zur Entstehung gelangt, völlig ungerechtfertigt bzw. sinnlos wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein; denn Wenn In diesem letztgenannten Falle ein Subrogationsanspruch zu Gunsten der Versicherungskasse begründet wurde, so geschah dies im Hinblick darauf, dass hier die Ver- schulden des betreffenden Schädigers eine Rentenleistungspflicht der Versicherungskasse ausgelöst wird, die ohne das betreffende Ereignis entweder erst später oder vielleicht überhaupt nie entstanden wäre; während im Falle der Verletzung bzw. Tötung eines pensionierten Beamten die Versicherungskasse in der Regel sogar entlastet wird, indem sie infolgedessen statt der vollen Invalidenrente nur noch die meist bedeutend niedrigere Ehegatten- bzw. Waisenrente entrichten muss. So ist die Versicherungskasse auch im vorliegenden Falle durch die Tötung des Beamten stark entlastet worden. Allerdings ist richtig, dass bei Obligationenrecht. No 44. 273 dieser Auslegung der streitigen Bestimmung die Hinterlassenen aktiver Beamter gegenüber den Hinterlassenen pensionierter Beamter schlechter gestellt sind. Das vermag jedoch eine andere Lösung nicht zu rechtfertigen; d. h. wenn gegenüber den erstem deswegen, weil die Versicherungskasse durch den Versicherungsfall infolge vorzeitiger Auslösung der Leistungspflicht in der Regel einen Schaden erleidet, eine Subrogation angezeigt erschien, so soll nicht, lediglich im Interesse der Gleichbehandlung, eine solche auch da Platz greifen, wo die Versicherungskasse normalerweise keinen Schaden hat, sondern gegenteils noch einen Nutzen zieht. Die Versicherungskasse hat auch noch darauf hingewiesen, Art. 14 Abs. 1 ihrer Statuten sei gewolltermassen dem Art. 100 KUVG nachgebildet worden, welche letztere Bestimmung nach der Doktrin und Praxis den Zweck verfolge zu verhindern, dass das Opfer eines bei der SUVA - d. h. einer aus öffentlichen Mitteln gespeisten Versicherungsanstalt - versicherten Unfalles zweimal entschädigt würde. Diese Behauptung ist an sich richtig; allein die Versicherungskasse übersieht, dass bei der Beamtenversicherung die Leistungen der Kasse, wie schon mehrfach ausgeführt worden ist, das Äquivalent für vom Versicherten selber der Versicherungskasse bzw. dem Bund geleistete Prämien und Dienste darstellen während dem bei der SUVA Versicherten die Leistungen der Anstalt zufließen, ohne dass er seinerseits Gegenleistungen in entsprechendem Umfange gemacht hätte; denn die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle fallen nach Art. 108 KUVG nur zu 1/4 zu Lasten des Versicherten, zu einem Viertel aber zu Lasten des Bundes, und diejenigen für Betriebsunfälle sind überhaupt im vollen Umfang vom Betriebsinhaber, also nicht vom Versicherten, zu leisten, wobei jede Abrede, dass der Versicherte an diesen Prämien beizutragen habe, ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.